



# PFLEGESTÄRKUNGSGESETZE

14. Gesundheitspflege-Kongress in Hamburg

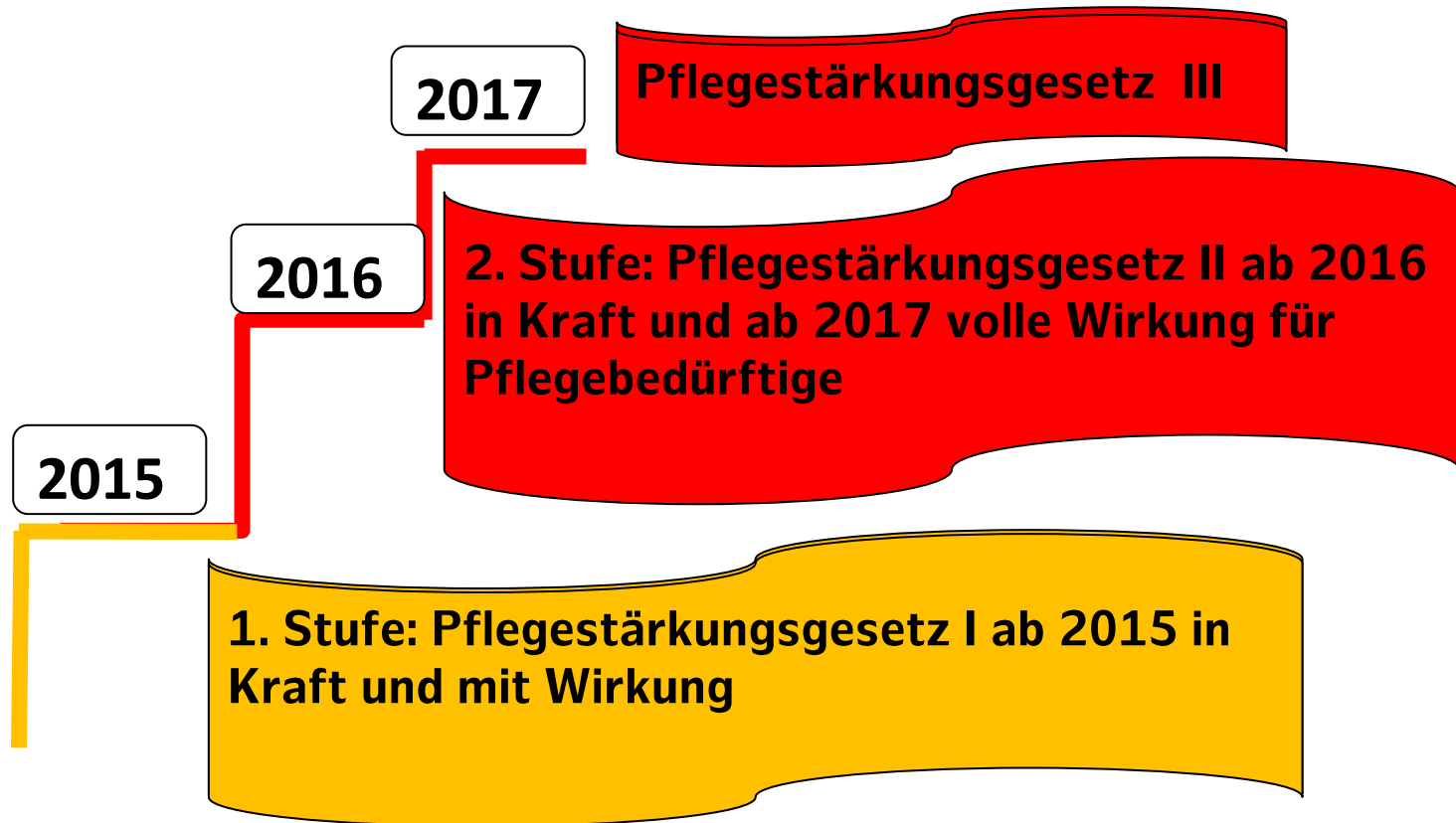
## Entlastung für pflegende Angehörige

4. November 2016

## Pflegestärkungsgesetze (PSG I-III)

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Neues Begutachtungsassessment (NBA)
- Überleitung in das neue System und Bestandsschutz
- Änderungen im ambulanten Bereich
- Änderungen in stationären Einrichtungen
- Änderungen bei teilstationärer Pflege, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Leistungen für Pflegepersonen

# Überblick - Stufen der Pflegereform



- **Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff**
- **Neues Begutachtungsassessment (NBA)**
- **Aus drei Pflegestufen werden fünf Pflegegrade**

- **Durch das neue Begutachtungsverfahren (NBA) wird eine gerechtere Einstufung der Pflegebedürftigen möglich**
- **Insbesondere Menschen mit Demenz oder anderen geistigen oder psychischen Einschränkungen erhalten einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung**

## Aktuelles Begutachtungsverfahren bis 31.12.2016

### Pflegebegutachtung

- Pflegerischer Hilfebedarf in vier Bereichen (Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Hauswirtschaft)
- Separate Einschätzung von kognitiven Einschränkungen und daraus resultierende Einschränkungen der Alltagskompetenz
- Hilfebedarf in definierten Kategorien wird mittels vorgegebener Zeitkorridore erfasst
- Einstufung in drei Pflegestufen

## Neues Begutachtungsverfahren (NBA) ab 01.01.2017

### NBA

- Messung der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Modulen bzw. Lebensbereichen
- Unterschiedliche Gewichtung der sechs Module nach Punkten
- Körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen werden gleichermaßen berücksichtigt
- Keine Zeiterfassung mehr
- Eingruppierung in fünf Pflegegrade

**Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich mind. 6 Monate bestehen!**

## Ab 01. Januar 2017 gemäß §14 SGB XI

- **Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb Hilfe von anderen brauchen**
- **Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können**
- **Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen**

- Nur auf Antrag bei der Pflegekasse
- Leistungsgewährung rückwirkend ab Antragsstellung
- Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder Medicproof (Medizinischer Dienst der privaten Kranken- und Pflegeversicherungen)
- Bescheid der Pflegekasse über die Pflegestufe soll spätestens 5 Wochen nach Antragstellung vorliegen, ansonsten erhält der Versicherte 70 € pro angefangene Woche

**Aber: ausgesetzt ab 01.11.2016 bis 31.12.2017**

- **Zur Vorbereitung: Führen eines Pflegetagebuches (Vordrucke bei Pflegekasse)**
- **Anwesenheit der Pflegeperson, des Pflegedienstes oder des rechtlichen Betreuers?**
- **Gutachter prüft, ob Voraussetzungen für Leistungen erfüllt sind und erstellt Gutachten**
- **Pflegekasse entscheidet auf Grundlage des Gutachtens**
- **Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden (Achtung: Frist von 4 Wochen einhalten!)**
- **Bei Verschlechterung des Pflegezustandes kann Neu- oder Höherstufungsantrag gestellt werden**

## Begutachtet wird:

- **Der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen**
- **Die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei der Grundpflege, sondern in den sechs definierten Bereichen der Lebensführung**

**Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht außerdem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarfen**

## Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.



Quelle: MDS

## 1. Mobilität:

- Körperliche Beweglichkeit, wie z.B. aufstehen, vom Bett ins Badezimmer gehen, Fortbewegung innerhalb des Wohnbereiches, Treppensteigen

## 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

- Verstehen und reden, wie z.B. Orientierung über Ort und Zeit, Sachverhalte begreifen, erkennen von Risiken, andere Menschen im Gespräch verstehen

## 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- Wie z.B. nächtliche Unruhe, Ängste, Aggressionen gegenüber Personen oder Gegenständen, Abwehr pflegerischer Maßnahmen, Wahnvorstellungen,
- insgesamt sozial inadäquates Verhalten

## 4. Selbstversorgung

- Wie z.B. sich selbstständig waschen, ankleiden, essen und trinken, Toilettengänge

## 5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

- Wie z.B. Einnahme von Medikamenten, Blutzuckermessung einschließlich Deutung, Anlegen einer Prothese, Umgang mit Rollator, Arzt aufsuchen

## 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- Wie z.B. selbstständige Strukturierung des Tagesablaufes, Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, Besuchen von Seniorentreff oder Skatrunde

---

## 7. Außerhäusliche Aktivitäten und

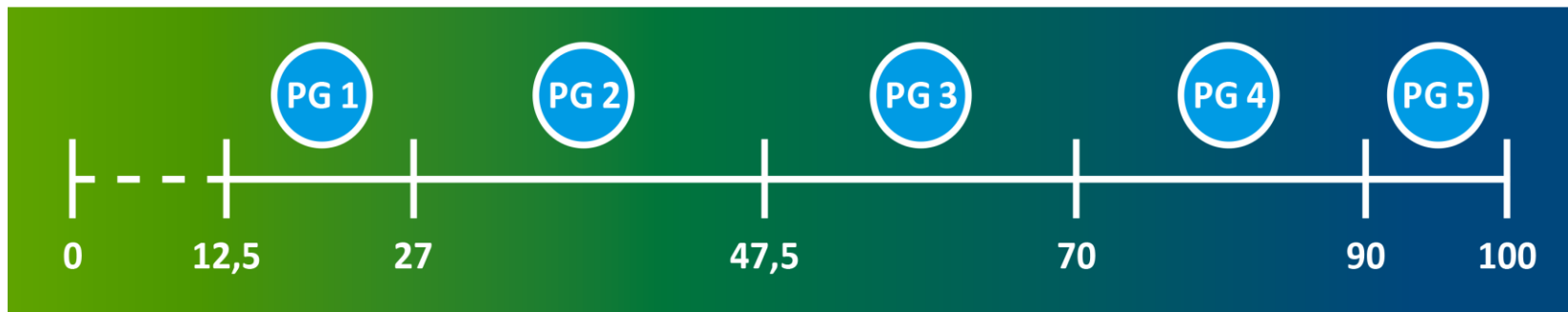
## 8. Haushaltsführung

- Spielen keine Rolle bei der Einstufung in die Pflegegrade, sind aber relevant für Pflegeberatung und -Planung

**Begutachtet wird die Selbstständigkeit bzw. welche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegen. Auf Grundlage einer Gesamtbewertung aller Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt Einstufung in die Pflegegrade**

# Die 5 Grade der Pflegebedürftigkeit

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



- Erweiterung des Kreises der Menschen, die Pflegeversicherungsleistungen erhalten durch Herabsetzung der Leistungsvoraussetzungen
- ➔ Laut Bundesgesundheitsministerium **500.000** Menschen zusätzlich in den kommenden Jahren

## Außerdem:

- Vorrang von Prävention und Rehabilitation vor Pflege wird gestärkt
- Gutachter geben Empfehlungen
- Feststellung des Rehabilitationsbedarfes auf der Grundlage eines einheitlichen Verfahrens
  - Kann mit Zustimmung des Versicherten gleich als Antrag gewertet werden

## **Pflegegrad 1:**

...erhalten Menschen, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber z.B. Folgendes benötigen:

- eine Pflegeberatung
- eine Anpassung des Wohnumfelds (z.B. seniorengerechte Dusche)
- Leistungen der allgemeinen Betreuung

## **Sie haben Anspruch auf:**

- Pflegeberatung
- Beratung zu Hause
- Pflegehilfsmittel und „wohnumfeldverbessernde“ Maßnahmen
- Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen
- Pflegekurse
- Entlastungsbetrag von 125 €/Monat bei ambulanter Pflege
- Zuschuss von 125 €/Monat bei vollstationärer Pflege

- **Alle bis zum 31.12.2016 eingestuften Pflegebedürftigen werden automatisch in das neue System übergeleitet**
- **Bei ausschließlich körperlichen Einschränkungen: nächsthöherer Pflegegrad (z.B. von PS I in den PG 2)**
- **Mit geistigen Einschränkungen (z.B. bei Demenz): übernächster Pflegegrad (doppelter Stufensprung, z.B. von PS I in den PG III)**
- **Kein neuer Begutachtungsantrag nötig**
- **Pflegekassen teilen neuen Pflegegrad nach dem 31.12.2016 schriftlich mit**
- **„Bestandschutz“: Niemand, der bis zum 31.12.2016 eingestuft ist, darf schlechter gestellt werden!**
  - **Einzige Ausnahme: Pflegebedürftigkeit liegt nicht mehr vor**

# Die neuen Leistungsbeträge



	<b>PG 1</b>	<b>PG 2</b>	<b>PG 3</b>	<b>PG 4</b>	<b>PG 5</b>
<b>Pflegegeld ambulant</b>	<b>125*</b>	<b>316</b>	<b>545</b>	<b>728</b>	<b>901</b>
<b>Pflegesachleistung ambulant</b>	<b>-</b>	<b>689</b>	<b>1.298</b>	<b>1.612</b>	<b>1.995</b>

\*Geldbetrag, der für die Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.

# Fallbeispiel 1 für die Überleitung:



**Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1  
ohne Einschränkung der Alltagskompetenz**



erhält **244 €** Pflegegeld oder  
**468 €** Sachleistungen  
und bis zu **104 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



**Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017  
in den Pflegegrad 2 eingestuft und**

erhält **316 €** Pflegegeld oder  
**689 €** Sachleistungen  
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

PS = Pflegestufe    PG = Pflegegrad

Quelle: MDS

# Fallbeispiel 2 für die Überleitung:



Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1  
und Einschränkung der Alltagskompetenz



erhält **316 €** Pflegegeld oder  
**689 €** Sachleistungen  
und bis zu **208 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017  
in den Pflegegrad 3 eingestuft und

erhält **545 €** Pflegegeld oder  
**1.298 €** Sachleistungen  
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

PS = Pflegestufe    PG = Pflegegrad

## Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil

- Nur noch ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** für die Pflegegrade 2 bis 5 pro stationärer Einrichtung
- Das bedeutet: Der zu zahlende Eigenanteil für pflegebedingte Aufwendungen wird nicht mehr steigen, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad eingestuft werden muss
- Aber: Erhöhung der Heimentgeltes möglich, wenn Einrichtungen in Verhandlungen mit den Kostenträgern einen höheren Satz festlegen

## Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil – der Weg dahin

- Jede stationäre Einrichtung hat ihren eigenen „einrichtungseinheitlichen Eigenanteil“.
- Entweder sind von den Vertragspartnern neue Pflegesätze auszuhandeln bis zum 30.09.2016

Oder: alternative Überleitung gemäß Gesetz  
sofern keine Einigung bis 30.09.2016

- Mitteilung über neue Pflegesätze + einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (durch die Einrichtung) bis zum 30.11.2016.

# Die neuen Leistungsbeträge stationär



	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Leistungen vollstationär	125	770	1.262	1.775	2.005

## Verhinderungspflege

Zum Beispiel bei Ausfall der Pflegeperson durch einen Pflegedienst, durch eine private Pflegeperson oder in einer Pflegeeinrichtung

- 1.612 € für bis zu 6 Wochen im Jahr
  - Bis 31.12.2016 für PS 0-3
  - **Ab 01.01.2017 für PG 2-5**

## Kurzzeitpflege

Zum Beispiel zur Überbrückung nach einem Krankenhausaufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung

- 1.612 € für bis zu 8 Wochen im Jahr
  - Bis 31.12.2016 für PS 0-3
  - **Ab 01.01.2017 für PG 2-5**

# Tages- und Nachtpflege



	<b>PG 1</b>	<b>PG 2</b>	<b>PG 3</b>	<b>PG 4</b>	<b>PG 5</b>
<b>Tages- und Nachtpflege</b>	<b>bis zu 125</b>	<b>bis zu 689</b>	<b>bis zu 1.289</b>	<b>bis zu 1.612</b>	<b>bis zu 1.995</b>

- Entlastungsbetrag bis zu 125 Euro monatlich für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege
  - ! Erstattungsleistung !**
- Neue zusätzliche Entlastungsleistungen werden eingeführt, etwa für Hilfen im Haushalt oder Alltagsbegleiter und ehrenamtliche Helfer
- Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags

- **Rentenbeträge durch die Pflegeversicherung für Pflegepersonen, die einen oder mehrere Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 wöchentlich mindestens 10 Stunden verteilt auf 2 Tage, pflegen**
- **Der Rentenbeitrag steigt mit zunehmendem Pflegegrad und kann auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden**
- **Die Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen, die aufgrund der Pflegebedürftigkeit ihres Angehörigen aus dem Beruf aussteigen**

# Leistungen für Pflegepersonen

## AB 2017: PFLEGE-RENTE NACH NEUEN BERECHNUNGSREGELN

### Rentenanspruch nicht erwerbsmäßiger Pflegepersonen (ab Januar 2017\*)

Pflegegrad	Mindestpflegezeit je Woche (In Stunden, verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche)	Monatliche Rente für ein Jahr Pflege (in Euro)	
		West	Ost
1	–	–	–
2 a)	10	5,53*	5,18*
b)	10	6,72*	6,30*
c)	10	7,90*	7,41*
3 a)	10	8,81*	8,26*
b)	10	10,70*	10,03*
c)	10	12,58*	11,80*
4 a)	10	14,34*	13,44*
b)	10	17,41*	16,32*
c)	10	20,49*	19,20*
5 a)	10	20,49*	19,20*
b)	10	24,88*	23,32*
c)	10	29,27*	27,43*

a) wenn der Pflegebedürftige nur Pflegesachleistungen erhält

b) wenn der Pflegebedürftige Kombinationsleistungen erhält

c) wenn der Pflegebedürftige nur Pflegegeld erhält Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

# Vereinbarkeit Pflege und Beruf

	Kurzzeitige pflegebedingte Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Familienpflegezeit
<b>Ankündigungsfrist</b>	keine	zehn Arbeitstage	acht Wochen
<b>Gilt für welche Betriebe?</b>	alle Betriebe	Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten	Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten (ohne Auszubildende)
<b>Gilt für welche Arbeitnehmer?</b>	alle Arbeitnehmer, auch befristet Beschäftigte und Minijobber		
<b>Gilt für welche Angehörigen?</b>	Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder sowie Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Schwäger und Schwägerinnen, gleichgeschlechtliche Partner, auch wenn keine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht		
<b>Gilt für welche Grade von Pflegebedürftigkeit?</b>	„voraussichtliche Pflegebedürftigkeit“ (nach ärztlicher Bescheinigung)	mindestens Pflegestufe I (nicht bei Pflegestufe 0); ab 2017 gelten statt der bisher drei Pflegestufen dann fünf Pflegegrade	
<b>Dauer</b>	bis zu zehn Arbeitstage	bis zu sechs Monate	bis zu 24 Monate (einschließlich der Pflegezeit)
<b>Arbeitszeit</b>	Auszeit vom Job	wahlweise Auszeit oder Teilzeit	nur Teilzeit mit mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche
<b>Finanzieller Ausgleich</b>	Pflegeunterstützungsgeld	rückzahlbares zinsloses Darlehen, das den Einkommensverzicht teilweise ausgleicht	
<b>Kündigungsschutz</b>	ja, von der Ankündigung bis zur Beendigung der Arbeitsverhinderung	ja, von der Ankündigung bis zur Beendigung der Pflegezeit	ja, von der Ankündigung bis zur Beendigung der Familienpflegezeit

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Wann die Vereinbarkeit von  
Job und Familie in Deutschland  
besonders gut funktioniert



Katja Berlin / Torten der Wahrheit / ZEIT-online Mai 2015



<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/>  
<http://www.bmg.bund.de>



<https://www.mds-ev.de/richtlinienpublikationen/pflegeversicherung/neuer-pflegebeduerftigkeitsbegriff.html>



**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**

Angelika Tumuschat-Bruhn

4.November 2016